



Willkommen auf der Website des Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Rechnungshof unterliegt bestimmten rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Verpflichtungen sind in der [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr festgelegt.

Zusätzlich zu den für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe der Union geltenden Rechtsgrundsätzen schreibt die Verordnung (EU) 2018/1725 vor, dass jedes Organ und jede Einrichtung mindestens einen Datenschutzbeauftragten ernennt.

Der Datenschutzbeauftragte hat in erster Linie unabhängig dafür zu sorgen, dass die Verordnung in seinem Organ/seiner Einrichtung angewandt wird.

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung der für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlichen Person ("Verantwortlicher"), des Personals und/oder der Unterauftragnehmer, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten beim Datenschutz;
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzverordnung und anderer EU-Rechtsakte, die Datenschutzbestimmungen enthalten;
- Überwachung der Einhaltung der Strategien des Verantwortlichen oder des Verarbeiters der personenbezogenen Daten ("Auftragsverarbeiter") für den Schutz dieser Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten;
- Sensibilisierung und Schulung der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Mitarbeiter;
- Durchführung oder Organisation von Überprüfungen, um sich von der Einhaltung der Datenschutzpflichten zu überzeugen;
- Sicherstellung der Unterrichtung betroffener Personen über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Datenschutzverordnung;
- Beratung im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Meldung oder Benachrichtigung im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und/oder Verfügbarkeit;
- Beratung bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung, Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn Zweifel an der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen;
- Beratung im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hätte, und das Risiko nach Auffassung des Verantwortlichen nicht durch in Bezug auf verfügbare Technologien und Implementierungskosten vertretbare Mittel gemindert werden kann;
- Beantwortung von Anfragen des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Sicherstellung, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitungsvorgänge nicht beeinträchtigt werden.

Der Datenschutzbeauftragte hat außerdem ein [Register](#) über alle Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten beim Europäischen Rechnungshof zu führen. Das Register muss Erläuterungen dazu enthalten, zu

welchem Zweck und unter welchen Bedingungen Verarbeitungsvorgänge stattfinden, und es muss allen Betroffenen zugänglich sein.

Der Datenschutzbeauftragte kann praktische Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes beim EuRH unterbreiten und den Hof sowie die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter in Datenschutzfragen beraten.

Die Personalvertretung, die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter sowie jede natürliche Person können den Datenschutzbeauftragten zu jeder Frage im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung der Verordnung zu Rate ziehen, ohne den Dienstweg einzuhalten.

Der Datenschutzbeauftragte kann von sich aus oder auf Ersuchen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, der zuständigen Personalvertretung oder jeder natürlichen Person Fragen und Vorkommnisse, die mit seinen Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen und ihm zur Kenntnis gelangen, prüfen und der Person, die ihn mit der Prüfung beauftragte, oder dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter Bericht erstatten.

Niemand darf benachteiligt werden, weil er dem Datenschutzbeauftragten einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung zur Kenntnis bringt.

Johan Van Damme
Datenschutzbeauftragter
Büro K1 2.33
Tel.: (+352) 4398-47777
E-Mail: [ECA-DATA-PROTECTION\(at\)eca.europa.eu](mailto:ECA-DATA-PROTECTION(at)eca.europa.eu)